

**INHALT:**

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestehender Teichanlagen bei Martinsholzen in 82335 Berg
- ▼ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Stadt Starnberg auf Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Maisinger Schlucht“ in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking sowie auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen VII Maisinger Schlucht auf Fl.-Nr. 853/3, Gemarkung Söcking, und Brunnen VIII Maisinger Schlucht auf Fl.-Nr. 703, Gemarkung Söcking, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg
- ▼ Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für die Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried; Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- ▼ Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2017

**◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 23.02.2017 die Baugenehmigung für die Erhöhung des Abgaskamins der Asphaltmischanlage und Verlegung des Zufahrtstores auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 3211 der Gemarkung und Gemeinde Gilching an die Firma Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG, wohnhaft Beethovenstraße 4, 86633 Neuburg/Donau erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Ihr Recht**  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestehender Teichanlagen bei Martinsholzen in 82335 Berg**

Für die seit Langem bestehenden 3 Teiche auf Fl.-Nrn. 582 und 585, den Grundwasserteich auf Fl.-Nrn. 1500 und 1501 sowie den Löschteich auf Fl.-Nr. 557, alle Gemarkung Bachhausen, Gemeinde Berg, wurde die nachträgliche Anlage der Teiche sowie die beschränkte Erlaubnis zur Speisung aus Lüßbach und Mühlkanal beantragt [nach § 68 Abs. 2 und § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)].

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3a, § 3c Sätze 1 und 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

**Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg und des Landratsamtes Starnberg**

**◆ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Stadt Starnberg auf Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Maisinger Schlucht“ in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking sowie auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen VII Maisinger Schlucht auf Fl.-Nr. 853/3, Gemarkung Söcking, und Brunnen VIII Maisinger Schlucht auf Fl.-Nr. 703, Gemarkung Söcking, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg**

Das Wasserwerk der Stadt Starnberg hat beim Landratsamt Starnberg die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Maisinger Schlucht“ sowie die Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den zugehörigen Brunnen VII und VIII Maisinger Schlucht beantragt. Die Grundwasserentnahme dient der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung (einschließlich Löschwasser) der Stadt Starnberg mit den Ortsteilen Söcking, Hadorf, Hanfeld, Leutstetten, Rieden und Obermühlthal. Bei Ausfall der Gewinnungsanlage Mamhofen soll die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet vollständig aus den Brunnen VII und VIII Maisinger Schlucht sichergestellt werden können. Der Brunnen VII Maisinger Schlucht (TK 25 Nr. 8033, Rechtswert 4449156, Hochwert 5317488) befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 853/3, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg. Er wurde im Jahre 1970 bis auf eine Tiefe von 32 m unter Geländeoberkante (GOK) ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 09.11.1970 bei 10,39 m u. GOK und wurde während des Pumpversuchs bei einer maximalen Entnahme von 83 l/s um 2,36 m unter Ruhewasserspiegel abgesenkt. Der Brunnen VIII Maisinger Schlucht (TK 25 Nr. 8033, Rechtswert 4449083, Hochwert 5317567) liegt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 703, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg. Er wurde im Jahr 1989 bis auf eine Tiefe von 59,20 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 26.06.1989 bei 40,00 m u. GOK und wurde während des Pumpversuchs bei einer maximalen Entnahme von 100 l/s um 3,29 m abgesenkt. Die Brunnen VII und VIII Maisinger Schlucht sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Chemisch-physikalisch entspricht das Wasser nach Aufbereitung den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Das für Trinkwasserzwecke genutzte Wasser aus den Brunnen wird vor Einspeisung in das Versorgungsnetz in einer Aufbereitungsanlage behandelt.

Unter Vorlage der erforderlichen Plan- und Antragsunterlagen hat das Wasserwerk der Stadt Starnberg die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen VII und VIII Maisinger Schlucht zu Trinkwasserzwecken für folgende Wassermengen beantragt:

**Brunnen VII Maisinger Schlucht:**  
Größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s  
Jährliche Ableitungsmenge: 1.000.000 m³/a

**Brunnen VIII Maisinger Schlucht:**  
Größte momentane Ableitungsmenge: 80 l/s  
Jährliche Ableitungsmenge: 1.000.000 m³/a

**Brunnen VII und VIII Maisinger Schlucht:**  
Größte momentane Ableitungsmenge: 160 l/s  
Größte tägliche Ableitungsmenge: 8.250 m³/d  
Jährliche Ableitungsmenge: 1.000.000 m³/a

Bei einem Ausfallen der Wassergewinnungsanlage Mamhofen erhöht sich die jährliche Ableitungsmenge für die Wassergewinnungsanlage Maisinger Schlucht auf maximal 2.000.000 m³/a. Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet „Maisinger Schlucht“, festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 20.07.1995, ist an die geplante künftige Entnahmemenge und an die derzeit gültigen Regeln der Technik anzupassen. Aufgrund dessen ist die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Maisinger Schlucht“ im Gebiet der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking auf der Grundlage einer überarbeiteten Einzugsgebietsermittlung beantragt.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom

**20.03.2017 bis 19.04.2017**

**im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 314 (Bauamt) und im Bauamt der Gemeinde Pöcking, Feldafinger Straße 5, 82343 Pöcking**

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg, der Gemeinde Pöcking oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 287, Einwendungen erheben.** Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können zu dem Vorhaben innerhalb vorgenannter Frist Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen VII und VIII Maisinger Schlucht wurde im Zuge der Schutzgebietsneuausweisung anhand einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls** (gemäß § 3a, § 3c Sätze 1 und 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass die **Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich** ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Starnberg, 23.02.2017      Starnberg, 23.02.2017

**Stadt Starnberg - Eva John, Erste Bürgermeisterin**      **Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat**

**Bekanntmachung der Gemeinde Gilching**

**◆ Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für die Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried; Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses des Gemeinderates vom 20.02.2017 wurde der Billigungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 20.02.2017 gefasst und die Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes i.d.F.v. 20.02.2017 einschließlich Begründung (inkl. Umweltbericht) i.d.F.v. Februar 2017 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- Bericht Nr. 4500/B1/mec (Dimensionierung von Geräuschemissionskontingenten nach DIN 45691 sowie Prognose und Beurteilung der auf das Planungsgebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschemissionen) vom 13.04.2016 und die diesen ergänzende Anpassung des Geräuschemissionskontingentierung vom 27.10.2016 des Büros Steger & Partner GmbH Lärmschutzberatung, München
- orientierende Untersuchung der Altlastenverdachtsfläche Nr. 18800021 auf Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried, Bericht Nr. G10/1/241110 vom 01.12.2010 des Büros Dr. J. Skowronek, Ludenhausen
- Bericht zur Detailuntersuchung der Altlastenverdachtsfläche Nr. 18800021 auf Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried, Bericht Nr. 1120022G1 vom 16.09.2013 des Büros Dr. J. Skowronek, Ludenhausen
- Bericht zur Ergänzung der Detailuntersuchung der Altlastenverdachtsfläche Nr. 18800021 auf Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried, Bericht Nr. 1140104 vom 16.07.2015 des Büros Dr. J. Skowronek, Ludenhausen
- Verkehrsuntersuchung zur Realisierbarkeit einer Verbindungsstraße zwischen Autohaus Hörmann und Landsberger Straße vom Juni 2007 des Büros Lang + Burkhardt, Verkehrsplanung und Städtebau
- Stellungnahme zum geplanten Gewerbegebiet Argelsried-Süd der Gemeinde Gilching im zukünftigen Wasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgung der Stadt Germering vom 31.01.2011 des Büros BGU – Dres. Schott & Straub GbR, Starnberg (wird derzeit aktualisiert)
- Baugrunduntersuchung Bebauungsplangebiet nördlich der A 96 Gemeinde Gilching vom 26.01.2015 des Büros Blasy + Mader GmbH, Eching a.A.

liegen in der Zeit vom

**16. März bis einschließlich 18. April 2017**

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.28**

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Lärmgutachten zu Geräuschemissionskontingentierung von Gewerbe- und Verkehrslärm, Beurteilung von Verkehrsgeräuschemissionen; Freizeit- und Erholungswert der Plangebietsflächen; landwirtschaftliche Immissionen
Boden	Orientierende Untersuchung zu Altlastenverdachtsfläche für Ausgleichsfläche, Bodenuntersuchung, Sickerfähigkeit, Retentionsvermögen, bestehende Bodenfunktionen, Bodenversiegelung, Verknappung von Landwirtschaftsflächen
Wasser	Geplantes Wasserschutzgebiet der Stadt Germering, Versickerungsfähigkeit des Bodens



Anlage zur Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn, Gemarkung Argelsried (ohne Maßstab)

21.02.2017

Manfred Walter  
1. Bürgermeister



Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der nebenstehende Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gilching, 24.02.2017

**Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister**

## Bekanntmachung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld

### ◆ Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2017

Gem. Art. 31 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für den Eigenbetrieb „Chirurgische Klinik Seefeld“ folgende

#### I.

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf EUR 14.727.000 und in den Aufwendungen auf EUR 15.602.000 im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf EUR 3.560.800 festgesetzt

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von EUR 2.000.000 um EUR 2.000.000 vermindert und damit auf EUR 0 neu festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2017 auf EUR 0 festgesetzt.

##### § 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebskostenumlage	Investitionskostenumlage	Umlage gesamt
	EUR	EUR	EUR
Gemeinde Andechs	37.018	53.424	90.442
Gemeinde Gilching	192.133	277.282	469.415
Gemeinde Herrsching	108.168	156.106	264.274
Gemeinde Inning	47.581	68.668	116.249
Gemeinde Seefeld	76.542	110.464	187.006
Gemeinde Weißling	56.389	81.379	137.768
Gemeinde Würthsee	52.794	76.191	128.985
Landkreis Starnberg	466.875	673.786	1.140.661
	<b>1.037.500</b>	<b>1.497.300</b>	<b>2.534.800</b>

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt unverändert und wird auf EUR 1.500.000 festgelegt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

#### II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 21.02.2017 Aktenzeichen 12.2 - 1444 / 2017 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Chirurgischen Klinik Seefeld, Zimmer Nr. 285, Hauptstraße 23, 82229 Seefeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Chirurgischen Klinik Seefeld (Zimmer Nr. 285) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

Seefeld, 10.02.2017

**Krankenhauszweckverband Seefeld**  
**Chirurgische Klinik Seefeld –**  
**Wolfram Gum, Zweckverbandsvorsitzender**

Klima und Luft  
Topographie, vorhandene und angrenzende Nutzungsformen, Kaltluftabflussbahnen

Arten und Biotope  
Lage des Plangebiets, vorhandene Arten, Vorkommen geschützter Arten, Situierung und Gestaltung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche; worst-case-Betrachtungen zum Vorkommen von Kiebitz und Rebhuhn, Schaffung von Ersatzlebensräumen im Bereich der Ausgleichsfläche

Orts- und Landschaftsbild  
Eigenart des vorhandenen Landschaftsbildes, Flächenverbrauch- und -versiegelung

Kultur und sonstige Sachgüter  
Hinweis auf Bau- und Bodendenkmäler

Nutzung erneuerbarer Energien/Energieeinsparung  
Energieeinsparung, Nahwärme-konzept für das Plangebiet

Landschaftsplan und sonstige Pläne  
Landschaftsplan zum Flächen-nutzungsplan

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

**STA**  
Landratsamt Starnberg

## Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weißling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

**Telefon 08151 148 - 277**  
[www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel](http://www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg